

Satzung des Fördervereins zur Unterhaltung der Moschellandsburg der Stadt Obermoschel e.V.

(Stand September 2010)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt künftig den Namen
**„Fördererverein zur Unterhaltung der Moschellandsburg der Stadt
Obermoschel“** .
- (2) Der Verein soll so in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen
**Fördererverein zur Unterhaltung der Moschellandsburg der Stadt
Obermoschel e.V.**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Obermoschel.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege sowie des Naturschutzes.
**Die Satzungszwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der Burgruine Moschellandsburg als historisches Denkmal.
Der Satzungszweck des Naturschutzes wird insbesondere durch den Erhalt und die Pflege des Baum- und Pflanzenbestandes innerhalb der Burganlage und in deren unmittelbarem Umfeld verwirklicht.**
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit als Familie oder eheähnliche Gemeinschaft die Mitgliedschaft zu erwerben, in diesem Fall haben beide Mitglieder volles Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne von § 9 Abs. 1.

Gegen die ablehnende Entscheidung können der oder die Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 5 Finanzierung

Der Verein deckt seinen Finanzbedarf:

a.) durch die Mitgliedsbeiträge gem. § 6.

b.) durch Zuschüsse und Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.

c.) durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nach näherer Maßgabe des § 11.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** muss mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal stattfinden.
- (4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe von Gründen und Zweck beim ersten Vorstand beantragt wird.
- Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von **zwei Wochen**. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die **einfache Stimmenmehrheit** der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzenden, leitet die Sitzung.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift** zu fertigen, die die Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vereinsvorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/-in
 - d) der/die Schatzmeister/-in
 - e) fünf Beisitzer/-innen

- 2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Sinne des § 9 Abs. 1 gebunden.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Einberufung, die Sitzungsleitung und die Abstimmungsmodalitäten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Obermoschel kann, sofern er nicht dem Vorstand als gewähltes Mitglied angehört, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§10 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Belegnachweis.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung und Bestätigung der Nachweise erfolgt durch die Rechnungsprüfer.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Auflösung müssen mit einer Mehrheit von **zwei Drittel der Stimmen** der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
Im übrigen gelten die Regelungen nach § 8 der Satzung.
- (3) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Obermoschel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung der Moschellandsburg zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt in Kraft am**30.09.2010**.....
(Datum der außerordentlichen Mitgliederversammlung).

.....

(1. Vorsitzender)

.....

(2. Vorsitzender)

.....

(Schriftführer)

.....

(Schatzmeisterin)